



Beschluss <i>öffentlich</i>		Vorlage-Nr: COS-BV-281/2010					
		Aktenzeichen: Datum: 22.10.2010 Einreicher: Bürgermeisterin Verfasser: Fachbereich Finanzen					
Betreff: Haushaltskonsolidierungskonzept zum Haushalt 2011							
Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		S o l l	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
23.11.2010	Haushalts- und Finanzausschuss	9	8	0	7	0	1
24.11.2010	Hauptausschuss	10	9	0	7	0	2
09.12.2010	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)	32	27	0	24	3	0

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt das als Anlage beigefügte Haushaltskonsolidierungskonzept 2011 der Stadt Coswig(Anhalt).

Beschlussbegründung:

Auf der Grundlage des § 90 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt ist der Haushaltsplan in jedem Haushaltsjahr in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

Nach § 92 Abs. 3 gilt:

„Kann der Haushaltsausgleich entgegen den Grundsätzen des § 90 Abs. 3 nicht erreicht werden, ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen. Das

Haushaltskonsolidierungskonzept dient dem Ziel, die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu erreichen. Der Haushaltsausgleich ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen, spätestens jedoch im fünften auf das letzte Finanzplanungsjahr folgenden Jahr. Im Haushaltskonsolidierungskonzept ist der Zeitraum festzulegen, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden kann.

Dabei sind Maßnahmen darzustellen, durch die der ausgewiesene Fehlbedarf abgebaut und das Entstehen eines neuen Fehlbedarfs in künftigen Jahren vermieden werden soll.

Das Haushaltskonsolidierungskonzept ist spätestens mit der Haushaltssatzung vom Gemeinderat zu beschließen und der Kommunalaufsichtsbehörde mit der Haushaltssatzung vorzulegen. „

Dem Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) liegt der Entwurf der Haushaltssatzung 2011 zur Beschlussfassung vor, welche im Verwaltungshaushalt einen Fehlbedarf in Höhe von 4.967,7 TEUR ausweist.

Damit ist die Pflicht zur Erstellung eines Konsolidierungskonzeptes gegeben.

Der vorliegende Entwurf des Konsolidierungskonzeptes 2011 beinhaltet die Abrechnung von Maßnahmen aus dem Konzept 2010 und Fortschreibungen für 2011 und Folgejahre.

Es muss aber eingeschätzt werden, dass aus gegenwärtiger Sicht ein Ausgleich entsprechend § 92 Abs 3 nicht erreicht wird.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja: X Nein:

Ausgaben:

Einnahmen:

Planmäßig bei Hst.:

Überplanmäßig bei Hst.:

Außerplanmäßig bei Hst.:

Bemerkungen:

Anlagen:

Haushaltskonsolidierungskonzept 2011 und Folgejahre